

Einkaufsbedingungen der A 2000 Industrie-Elektronik GmbH

1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

2 Vertragsschluss

Unsere Bestellung gilt frühestens mit in Textform erfolgter Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Wir behalten uns vor, unsere Bestellungen zurückzuziehen, falls eine in Textform erfolgte Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb von 14 Tagen bei uns eingeht.

3 Lieferung, Annahmeverzug

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung (mit Ausnahme des Transports) durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant bleibt für deren Leistung auch im Fall unserer Zustimmung wie für eigene verantwortlich und bindet diese an QS-, Geheimhaltungs- und Compliance-Pflichten (Flow-down).

Die in unseren Bestellungen genannten Lieferdaten sind verbindlich. Will oder kann unser Lieferant zu dem in unserer Bestellung genannten Datum nicht liefern, so hat er dies in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich zu vermerken und auf eine Abweichung vom Lieferdatum ausdrücklich hinzuweisen. Liefertermine sind Fixtermine. Bei drohender Terminüberschreitung bestehen unverzügliche Informations- und Eskalationspflichten sowie Pflicht zur Vorlage eines Abhilfekonzepts.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem mit einem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag ist am Sitz unseres Unternehmens, gegenwärtig 77948 Friesenheim (Bringschuld). Sollte im Einzelfall die Ware entsprechend unseren Angaben an einen anderen Ort zu liefern sein, so ist Erfüllungsort dieser besondere Bestimmungsort (Bringschuld).

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Typenbezeichnung, Leistungsbeschreibung Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Ist für unseren Lieferanten absehbar, dass er, egal aus welchen Gründen, voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist vollständig liefern oder die vereinbarte Qualität nicht einhalten kann, so hat er dies unverzüglich unserer Einkaufsabteilung mitzuteilen. Die Parteien werden danach gemeinsam Maßnahmen treffen, die einen Schadenseintritt verhindern oder den Schaden minimieren. Bei verspäteter Lieferung ist uns der Versand der Ware rechtzeitig vorher anzuzeigen. Bei Fristversäumnis sind wir berechtigt, Deckungskäufe vorzunehmen; entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten, soweit vertraglich oder in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

Höhere Gewalt liegt vor bei unvorhersehbaren, von keiner Partei zu vertretenden und auch durch zumutbare Maßnahmen nicht abwendbaren Ereignissen, insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Terrorakte, Epidemien/Pandemien, Streiks/Aussperrungen in nicht beherrschbaren Bereichen, staatliche Embargos/Sanktionsmaßnahmen, behördliche Anordnungen oder großflächige Ausfälle von Infrastruktur. Der Lieferant wird uns ein solches Ereignis unverzüglich anzeigen, die voraussichtliche Dauer und Auswirkungen mitteilen, alle zumutbaren Gegenmaßnahmen ergreifen und den Fortgang fortlaufend dokumentieren. Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich nur um den Zeitraum der unmittelbaren Beeinträchtigung; der Lieferant ist verpflichtet, Beschaffungs- und Produktionsalternativen aktiv zu prüfen und uns vorzuschlagen. Dauert die Störung länger als 15 Kalendertage oder ist absehbar, dass sie dies tut, sind wir berechtigt, die von der Störung betroffene Bestellung ganz oder teilweise ohne Kosten zu stornieren oder nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Zahlungsausfälle, Liquiditätsprobleme, Preisänderungen am Beschaffungsmarkt sowie Ausfälle von Vorlieferanten ohne gleichwertige, nachweislich unüberwindbare Force-Majeure-Ursache, gelten nicht als höhere Gewalt. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise DAP Friesenheim (Incoterms 2020) und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Der Lieferant übermittelt Rechnungen ausschließlich als EN 16931-konforme elektronische Rechnung an die von uns benannte Adresse. Als PDF- oder Papierrechnung übermittelte Rechnungen gelten nicht als ordnungsgemäß und lösen keine Zahlungsfrist aus.

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, (i) ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig; (ii) gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten; (iii) ist die Zahlung bei einer Banküberweisung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; (iv) sind wir für Verzögerungen durch beteiligte Banken nicht verantwortlich.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5 Qualitätssicherungsvereinbarungen

Besteht zwischen uns und einem Kunden eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche daraus resultierenden, lieferantenbezogenen Pflichten einzuhalten und diese Pflichten vertraglich in die Beziehungen zu seinen Unterlieferanten aufzunehmen. Der Lieferant gewährleistet, dass auch seine Unterlieferanten die übernommenen Pflichten erfüllen. Kann der Lieferant die Übernahme einzelner Pflichten durch einen Unterlieferanten nicht durchsetzen, informiert er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Kenntniserlangung bzw. nach endgültiger Ablehnung des Unterlieferanten. Wir und der Lieferant werden in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen; unsere gesetzlichen und vertraglichen Rechte bleiben unberührt.

Treten Qualitätsprobleme auf, die mutmaßlich durch Leistungen und/oder Lieferungen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten verursacht wurden, stellt der Lieferant sicher, dass unserem Kunden – nach angemessener Vorankündigung – Zugang zu den relevanten Produktions- und Qualitätsbereichen des Lieferanten sowie der betroffenen Unterlieferanten zu Audit-Zwecken gewährt wird. Dieses Zugangsrecht besteht ausschließlich im Zusammenhang mit den für unseren Kunden bestimmten Produkten/ Komponenten und nur soweit verhältnismäßig.

Soweit gesetzlich vorgesehen oder aufgrund einschlägiger Zertifizierungen erforderlich, gewähren der Lieferant und – durch entsprechende vertragliche Verpflichtung – seine Unterlieferanten benannten Stellen, zuständigen Behörden sowie unseren beauftragten Auditoren Zugang zu den relevanten Bereichen, Unterlagen und Prozessen. Unangekündigte Audits sind zulässig, wenn und soweit dies gesetzlich, behördlich oder zertifizierungsbedingt gefordert ist; im Übrigen erfolgen Audits mit angemessener Vorankündigungsfrist. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisschutz sowie Export-/Sicherheitsvorgaben sind zu wahren.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei internationalen Registrierungsprozessen und Audits zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung angeforderter Dokumente, die von Behörden angefordert werden könnten. Diese Dokumente sind uns nach Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ergänzend gehört hierzu die Bereitschaft einer Registrierungsanforderung nachzukommen oder uns hierzu ermächtigende Vollmachten bereitzustellen.

Der Lieferant gewährleistet eine angemessene Rückverfolgbarkeit (z. B. Serien-/Chargenebene), ein wirksames Änderungs- und Benachrichtigungsmanagement sowie die Erstellung und Bereitstellung weiterer qualitätssichernder Dokumentationen im Eskalationsfall.

6 Einhaltung von Normen zur Vermeidung von Fälschungen und zur Lieferkettensicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche jeweils geltenden Anforderungen der Normen **SAE AS5553** (Counterfeit Electronic Parts; Avoidance, Detection, Mitigation, and Disposition) sowie **SAE AS6174** (Counterfeit Material; Assuring Acquisition of Authentic and Conforming Material) vollumfänglich einzuhalten.

Der Lieferant erkennt an, dass wir auf Grundlage dieser Normen interne Prozesse, Prüfverfahren und Qualitätssicherungsmaßnahmen implementiert haben. Sämtliche daraus resultierenden Anforderungen, Spezifikationen, Prüf- und Dokumentationspflichten gelten als verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Leistungspflichten des Lieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine eigenen Prozesse, Unterlieferanten sowie die gesamte Lieferkette so zu organisieren und zu überwachen, dass die Einhaltung der vorgenannten Normen jederzeit sichergestellt ist. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend (i) die Beschaffung ausschließlich aus qualifizierten und freigegebenen Quellen; (ii) die lückenlose Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte; (iii) die Durchführung geeigneter Prüf- und Verifizierungsmaßnahmen; und (iv) die unverzügliche Information des Bestellers über Verdachtsfälle oder festgestellte Abweichungen.

Der Lieferant haftet insbesondere für Schäden aus der Lieferung gefälschter, nicht konformer oder nicht rückverfolgbarer Produkte, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7 Gefahrenübergang und Gewährleistung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bleibt beim Lieferanten bis zur Übergabe an uns oder unseren Vertragspartner am vereinbarten Bestimmungsort. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten ab Werk übernehmen.

Bei Sach- oder Rechtsmängeln sind wir berechtigt, die sich daraus ergebenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Uns stehen daher Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Dies ist in der Regel erst im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung der gelieferten Teile durch uns oder unseren Kunden der Fall. Verdeckte Mängel bleiben rügefähig und sind nach Entdeckung unverzüglich zu rügen. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungsobliegenheit gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Wir bleiben zur Geltendmachung von Sachmängeln auch dann berechtigt, wenn diese erst durch die Weiterverarbeitung bei uns oder bei unserem Kunden auftreten oder sichtbar werden.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt der Lieferant.

Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.

8 Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen.

Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mangelgewährleistungsanspruch in Bezug auf eine bestimmte Ware anerkennen oder erfüllen, werden wir denjenigen Lieferanten, von dem die Ware stammt, benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Sofern innerhalb angemessener Frist weder eine substantiierte Stellungnahme erfolgt noch eine einvernehmliche Lösung mit dem Lieferanten erzielt wird, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei der Übergabe an uns oder unseren Vertragspartner vorlag.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware mit einem anderen Produkt verbunden oder weiterverarbeitet wurde.

9 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

An Abbildungen, Plänen, Mustern, Vorlagen, Modellen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die wir einem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns kostenlos zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Erzeugnisse, die nach unseren Vorgaben oder Unterlagen oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst noch von Dritten verwendet werden.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

10 Produktkonformität und Produzentenhaftung

Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen allen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entsprechen, insbesondere der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU sowie 2015/863/EU) und der REACH-Verordnung ((EG) Nr. 1907/2006). Er informiert uns proaktiv und unverzüglich über das Vorhandensein von Stoffen der SVHC-Kandidatenliste und stellt alle erforderlichen Informationen bereit.

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11 Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen kann.

Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der vorgenannten Verjährungsfristen zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12 Schutzrechte, Export und Sanktionen

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung und deren vertragsgemäße Nutzung durch uns frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten auf erstes Anfordern frei und erstattet uns alle notwendigen Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

Der Lieferant hält alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein. Er teilt uns auf Anforderung unverzüglich die Exportkontrollklassifizierung, die statistische Warennummer und das Ursprungsland der Ware mit.

13 Schlussbestimmungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in diesem Sinne schließt Textform ein. Gesetzliche Formvorschriften und Nachweise bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Für diese Einkaufsbedingungen und unsere Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.

Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Mai 2026